



## Mess- und Eichwesen Niedersachsen

-Landesbetrieb-

---

# Anerkennung des Qualitätssicherungssystems

---

Das Mess- und Eichwesen Niedersachsen  
bestätigt hiermit, dass das Unternehmen



**HÖFELMEYER**  
Waagen Prozesse Service



**Höfelmeyer Waagen GmbH**  
**Werner-von-Siemens-Straße 33**  
**D-49124 Georgsmarienhütte**

ein Qualitätsmanagementsystem betreibt, welches den Anforderungen  
der EG-Richtlinie 2009/23/EG, Anhang II Nr. 2 genügt.

Die erstmalige Anerkennung des QMS erfolgte am 13.06.2008  
Diese Anerkennung gilt bis 16.03.2016.

Bestandteil der Anerkennung  
**Reg.-Nr. DE-13-AQ-MEN02**  
ist die Anlage auf den folgenden Seiten.

Mess- und Eichwesen  
Niedersachsen  
Goethestraße 44  
30169 Hannover

Hannover, den 15.03.2013

Benannte Stelle mit der  
Kennnummer 0111

Wohlthat  
Leiter der benannten Stelle

## Anlage zur Anerkennungsurkunde Reg.-Nr. DE-13-AQ-MEN02

### Unternehmen

Höfelmeyer Waagen GmbH  
Werner-von-Siemens-Straße 33  
D-49124 Georgsmarienhütte

### einschließlich Außenstellen

Filiale West  
Höfelmeyer Waagen GmbH  
Scharnhorststraße 7a  
41460 Neuss

Filiale Ost  
Höfelmeyer Waagen GmbH  
Thyssenstraße 7-17 / Aufgang C  
13407 Berlin

Filiale Nord  
Höfelmeyer Waagen GmbH  
Emmy-Noether-Straße 13  
24558 Henstedt-Ulzburg

Filiale Süd  
Höfelmeyer Waagen GmbH  
Süßer Winkel 11  
78183 Hüfingen

### einschließlich Subunternehmen

keine

### Geltungsbereich

Mit der Anerkennung des Qualitätssicherungssystems ist das Unternehmen berechtigt, die Konformität der Waagen entsprechend Richtlinie 2009/23/EG, Anhang II Nr. 2.1 festzustellen, sofern EG-Bauartzulassungen auf das Unternehmen ausgestellt sind. Die für die Bestätigung der ordnungsgemäßen Durchführung der Endprüfung verantwortlichen Personen sind in einer von dem Unternehmen geführten Liste aufgeführt.

Die nichtselbsttätigen Waagen werden mit der Kennnummer der benannten Stelle 0111 versehen.

### Gesetzliche Grundlage

Dem Verfahren der Anerkennung des Qualitätssicherungssystems liegen folgende Vorschriften zugrunde:

- Gesetz über das Mess- und Eichwesen (Eichgesetz) in der Neufassung vom 23. März 1992 (BGBl. I S. 711), in der zur Zeit gültigen Fassung und
- Eichordnung vom 12.08.1988 (BGBl. I S. 1657), in der zur Zeit gültigen Fassung.

In den vorgenannten Vorschriften ist die Richtlinie 2009/23/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.04.2009 über nichtselbsttätige Waagen (Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 122 S. 6 und folgende) in die nationale Gesetzgebung umgesetzt.

### **Festlegung zur Überwachung**

Die EG-Überwachung erfolgt auf der Grundlage von Anhang II Nr. 2.4 der Richtlinie 2009/23/EG. Hierzu sind nachfolgende Ergänzungen zu beachten:

Von der benannten Stelle beauftragte Auditoren führen in dem Unternehmen durch:

- in der Regel jährlich ein angekündigtes Audit. Die Schwerpunkte des Audits werden rechtzeitig bekannt gegeben,
- bedarfsweise ein angekündigtes Audit, wenn von dem Unternehmen erhebliche Änderungen, z.B. in der Fertigung, bei der Technologie und/oder dem Qualitätsmanagement sowie die Produktionsaufnahme nicht in die Anerkennung einbezogener Messgeräte angezeigt wurden,
- in besonderen Fällen ein unangekündigtes Audit, wenn sich z.B. Auffälligkeiten bei einer Marktüberwachung ergeben haben.

### **Hinweis**

Diese Anerkennung ist eine Fortführung der erstmaligen Anerkennung des Qualitätsmanagementsystems vom 13.06.2008 durch die TÜV Nord Cert GmbH mit der Kennnummer 0298, die Anerkennung durch das Mess- und Eichwesen Niedersachsen (Kennnummer 0111) besteht seit dem 17.03.2010.

**Ende der Anlage**